

RS OGH 2001/8/21 5Ob179/01m, 5Ob56/03a, 5Ob139/14y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.08.2001

Norm

MRG idF 3.WÄG §2 Abs1 Satz2

Rechtssatz

Bei derzeit geltender Rechtslage begründet ein Wohnungseigentumsbewerber bei Abschluss eines Mietvertrages über die Wohnung, an der ihm die Begründung von Wohnungseigentum zugesagt wurde, Hauptmiete "mit dem Eigentümer der Liegenschaft" (§ 2 Abs 1 zweiter Satz MRG), was bedeutet, dass das Mietverhältnis kraft Gesetzes mit allen Miteigentümern und nicht bloß mit dem jeweiligen Wohnungseigentumsbewerber zustandekommt.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 179/01m

Entscheidungstext OGH 21.08.2001 5 Ob 179/01m

- 5 Ob 56/03a

Entscheidungstext OGH 29.04.2003 5 Ob 56/03a

Vgl auch; nur: Bei derzeit geltender Rechtslage begründet ein Wohnungseigentumsbewerber bei Abschluss eines Mietvertrages über die Wohnung, an der ihm die Begründung von Wohnungseigentum zugesagt wurde, Hauptmiete "mit dem Eigentümer der Liegenschaft" (§ 2 Abs 1 zweiter Satz MRG). (T1); Beisatz: Auch eine Person, die nicht bereits Miteigentümer der Liegenschaft ist, kann einen Hauptmietvertrag abschließen, wenn an dem Mietgegenstand Wohnungseigentum begründet werden soll. (T2)

- 5 Ob 139/14y

Entscheidungstext OGH 04.09.2014 5 Ob 139/14y

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115577

Im RIS seit

20.09.2001

Zuletzt aktualisiert am

16.10.2014

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at